



# AMTSBLATT

## der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

4. Jahrgang	Ausgabe 13/2007	Rhede, 28.06.2007
-------------	-----------------	-------------------

**Öffentliche Bekanntmachungen** der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden. (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede)

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: [info@rhede.de](mailto:info@rhede.de)
- Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.rhede.de](http://www.rhede.de) zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
19.06.2007	<b>Bekanntmachung der Jahresrechnung der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr 2006</b>	2
27.06.2007	<b>Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede G 19“ (Bereich an der Gronauer Straße, südlich des Einkaufszentrums in Rhede)</b>	4
27.06.2007	<b>Satzung der Stadt Rhede über die Veränderungssperre im Gebiet der Stadt Rhede für den Bereich des Bebauungsplanes „Rhede G 19“ (Bereich an der Gronauer Straße, südlich des Einkaufszentrums in Rhede)</b>	6
27.06.2007	<b>Satzung der Stadt Rhede über die Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre im Gebiet der Stadt Rhede für den Bereich des Bebauungsplanes „Rhede G 15“ (Bereich an der Gronauer Straße, südlich des Einkaufszentrums in Rhede) vom 27.08.2005</b>	10

## Bekanntmachung der Jahresrechnung der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2005 (GV NRW S. 498), hat der Rat der Stadt Rhede am 13. Juni 2007 die Jahresrechnung 2006 mit folgenden Abschlussergebnissen beschlossen:

Einnahmen/Ausgaben	Verwaltungshaus- halt	Vermögens- haushalt
1	2	3
<b>Soll-Einnahmen</b>	26.692.138,71 €	3.290.302,25 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	385.688,39 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	-1.300,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	-4.452,39 €	0,00 €
<b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>26.687.686,32 €</b>	<b>3.674.690,64 €</b>
<b>Soll-Ausgaben</b>	25.869.001,55 €	2.762.121,72 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	23.464,69 €	1.025.588,51 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabe- reste	-18.610,84 €	-113.019,59 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €
<b>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b>	<b>25.873.855,40 €</b>	<b>3.674.690,64 €</b>
<b>Überschuss 2006</b>	<b>813.830,92 €</b>	<b>0,00 €</b>
./. Fehlbetrag aus 2004	-957.174,80 €	0,00 €
<b>Fehlbetrag (-) / Überschuss</b>	<b>-143.343,88 €</b>	<b>0,00 €</b>
<u>nachrichtlich:</u>		
In Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt enthaltener Überschuss nach § 41 Absatz 3 Satz 2 GemHVO	0,00 €	
Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt	589.744,62 €	
Höhe der Mindestzuführung	589.744,62 €	

Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister für die im Haushaltsjahr 2006 geführte Haushaltswirtschaft vorbehaltlos Entlastung erteilt.

### **Bekanntmachung der Jahresrechnung**

Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2006 mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 226/227, während der Büroöffnungszeiten von 8.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung, öffentlich aus.

Darüber hinaus besteht nach § 101 Absatz 3 GO NRW für Einwohner oder Abgabepflichtige die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2006 durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

Rhede, 14. Juni 2007

**Mittag**  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

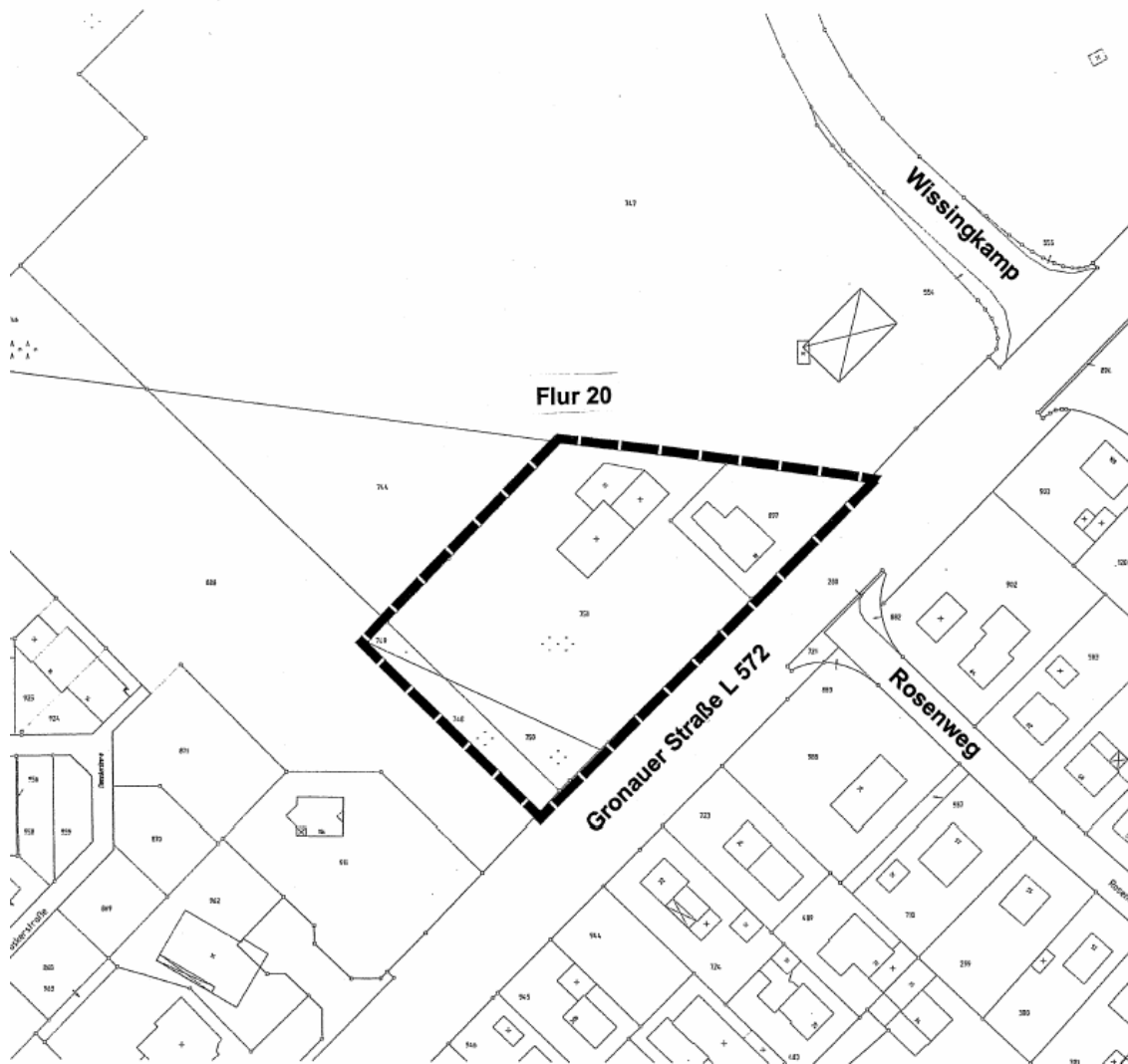
### **Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede G 19“ (Bereich an der Gronauer Straße, südlich des Einkaufszentrums in Rhede)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 05.06.2007 gemäß §§ 1 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die **Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede G 19“ (Bereich an der Gronauer Straße, südlich des Einkaufszentrums in Rhede)** beschlossen.

Für den Planbereich soll zur weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gemäß § 9 Absatz 2a BauGB zur Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Rhede festgesetzt werden, dass bestimmte Arten der nach § 34 Absatz 1 und 2 BauGB zulässigen baulichen Nutzungen unzulässig sind. So wird für den Bebauungsplan das folgende Planungsziel angestrebt:

Zum Zwecke der Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches von Rhede wird im Geltungsbereich des Plangebietes „Rhede G 19“ der Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der „Rheder Liste“ des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes der Stadt Rhede vom 16.03.2005 ausgeschlossen. Die Zulässigkeitskriterien des § 34 Absatz 1 und 2 BauGB bleiben im Übrigen unberührt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede G 19“ erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.



Abgrenzung des Plangebietes

Rhede, 27. Juni 2007

In Vertretung  
**Helmich**  
Beigeordneter

## **Bekanntmachung**

### **Satzung der Stadt Rhede über die Veränderungssperre im Gebiet der Stadt Rhede für den Bereich des Bebauungsplanes „Rhede G 19“ (Bereich an der Gronauer Straße, südlich des Einkaufszentrums in Rhede)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 05.06.2007 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung und der Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der geltenden Fassung die nachfolgende Satzung über die Veränderungssperre im Gebiet der Stadt Rhede für den Bereich des Bebauungsplanes „Rhede G 19“ (Bereich an der Gronauer Straße, südlich des Einkaufszentrums in Rhede) beschlossen.

#### **§ 1**

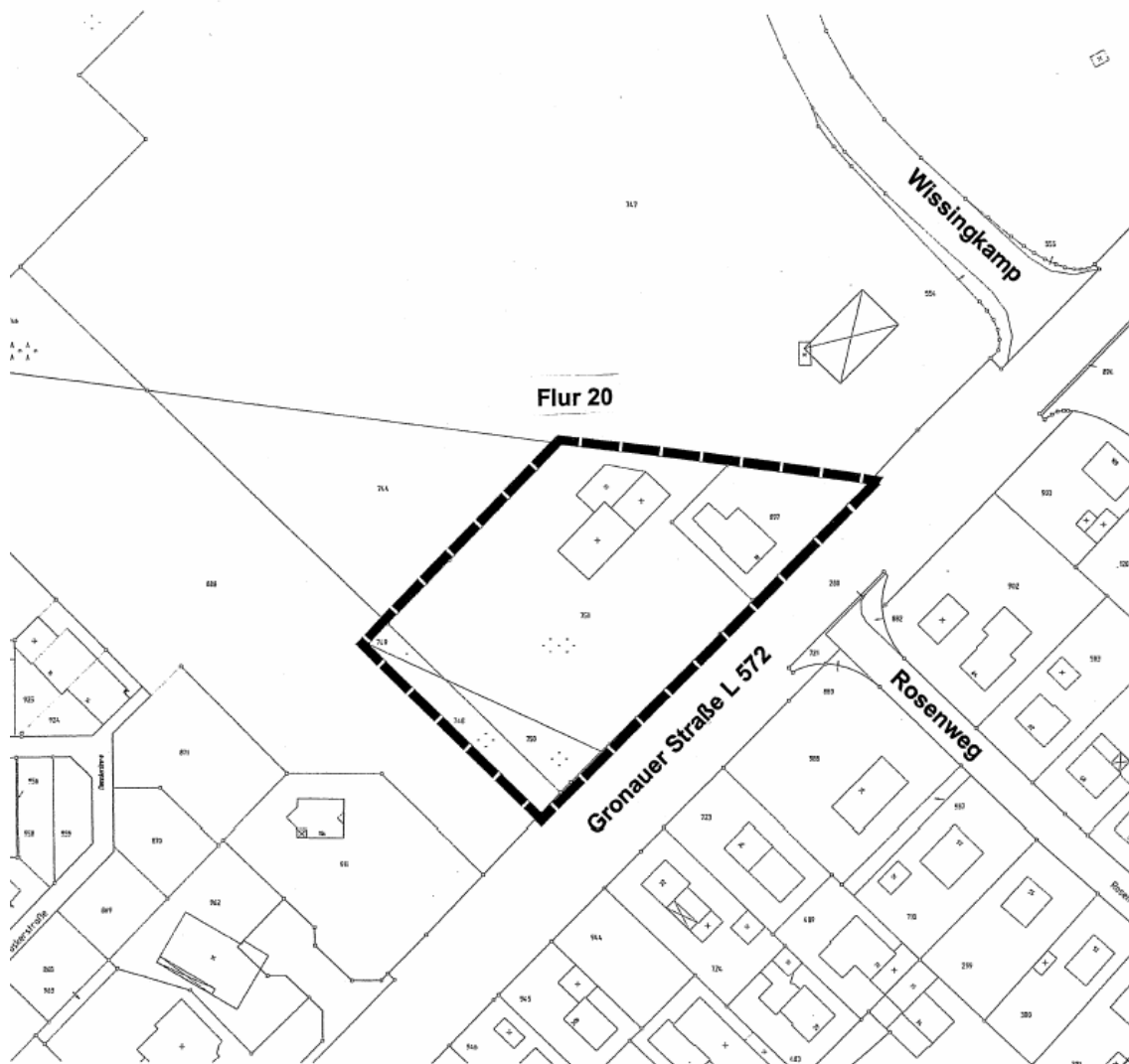
#### **Zu sichernde Planung**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 05.06.2007 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Stadt Rhede einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Bebauungsplans „Rhede G 19“ (Bereich an der Gronauer Straße, südlich des Einkaufszentrums in Rhede). Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.



### § 3

#### Rechtswirkung der Veränderungssperre

- 1) In dem von der Veränderungssperre erfassten Gebiet dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- 3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 1 Jahr, von ihrem Inkrafttreten an gerechnet, außer Kraft. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

#### **Hinweise**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 u. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Rhede G 19“ (Bereich an der Gronauer Straße, südlich des Einkaufszentrums in Rhede) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Karte über die räumliche Abgrenzung des Gebietes (§ 2 der Satzung) wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,



Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30, Bau und Ordnung, Zimmer Nr. 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rhede, 27. Juni 2007

In Vertretung  
**Helmich**  
Beigeordneter

## **Bekanntmachung**

### **Satzung der Stadt Rhede über die Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre im Gebiet der Stadt Rhede für den Bereich des Bebauungsplanes „Rhede G 15“ (Bereich an der Gronauer Straße, südlich des Einkaufszentrums in Rhede) vom 27.08.2005**

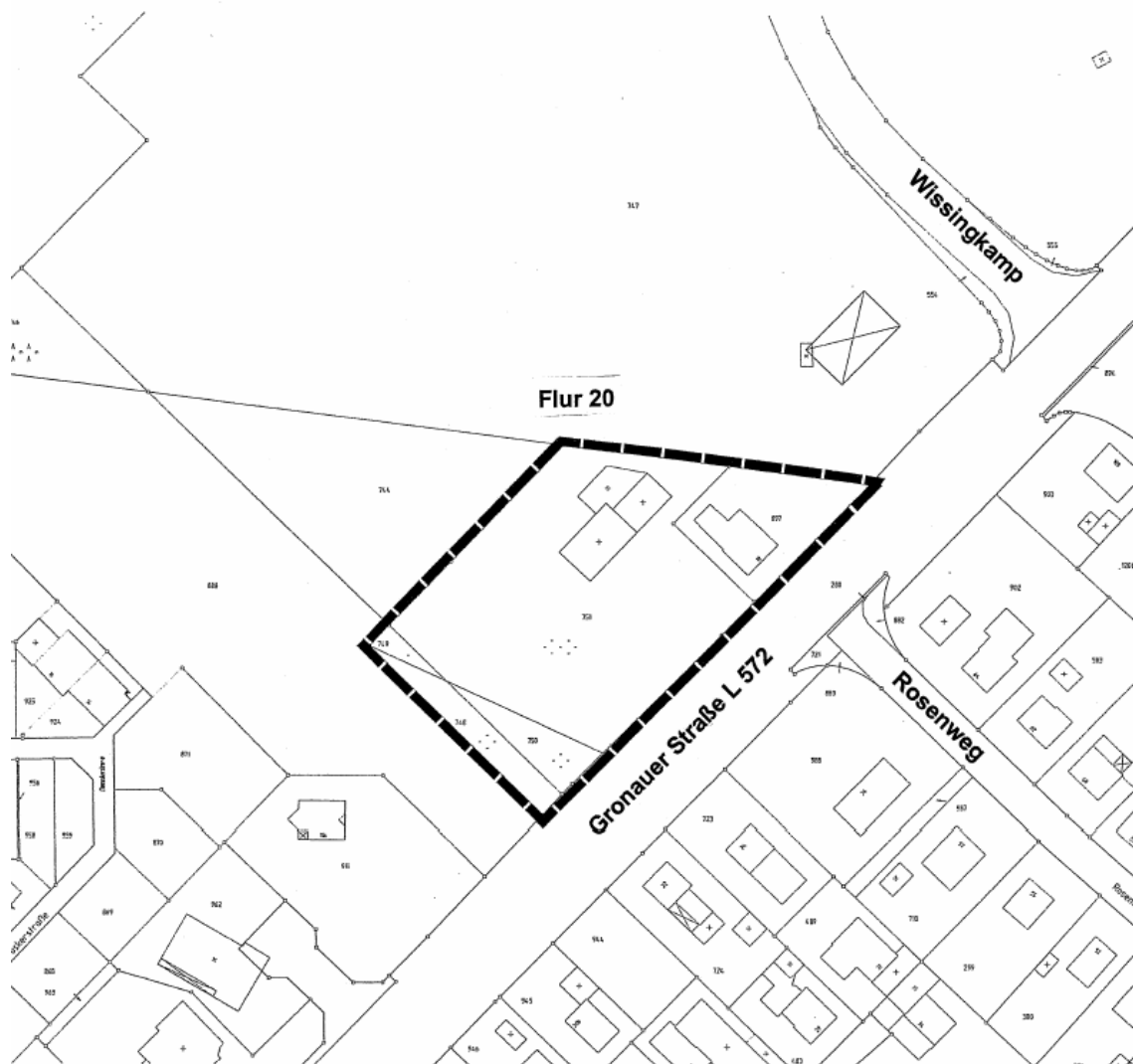
Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 05.06.2007 aufgrund des § 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung und der Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zuletzt geänderten Fassung die nachfolgende Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre im Gebiet der Stadt Rhede für den Bereich des Bebauungsplanes „Rhede G 15“ (Bereich an der Gronauer Straße südlich des Einkaufszentrums in Rhede) beschlossen.

#### **§ 1 Aufhebung der Satzung**

Die Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rhede G 15“ (Bereich an der Gronauer Straße südlich des Einkaufszentrums in Rhede) vom 27.08.2005 wird aufgehoben.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Bebauungsplans „Rhede G 15“ (Bereich an der Gronauer Straße südlich des Einkaufszentrums in Rhede). Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Aufhebung der Veränderungssperre Teil der Satzung ist.



### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Rhede G 15“ (Bereich an der Gronauer Straße, südlich des Einkaufszentrums in Rhede) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Karte über die räumliche Abgrenzung des Gebietes (§ 2 der Satzung) wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30, Bau und Ordnung, Zimmer Nr. 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rhede, 27. Juni 2007

In Vertretung  
**Helmich**  
Beigeordneter